

### **Anlage 3**

Folgende Voraussetzungen sind Bestandteil des Antrages:

#### **Erweitertes Führungszeugnis §§ 8a und 72a SGB VIII**

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, ist seit dem 01.05.2010 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses\* gemäß § 30 a BZRG für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich zu gewährleisten. Diese Aufforderung bezieht sich auf die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Beratung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger vornehmen.

Ich erkläre, dass alle bei mir beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich über erweiterte Führungszeugnisse (EFZ) verfügen und diese bei mir vorliegen. Gleichzeitig erkläre ich, dass ich in Zukunft nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigen werde, die vor Antritt der Beschäftigung über erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse (EFZ) verfügen und diese mir vorlegen. Zudem erkläre ich, dass in unserer Institution keine jugendgefährdenden, strafbaren oder verfassungsfeindlichen Zielsetzungen verfolgt oder Kinder und Jugendliche Zugang zu Medien verschafft werden, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Inhalte aufweisen.

---

Datum

---

Unterschrift

*\*Nach Vorlage einer Bestätigung über eine ehrenamtliche Tätigkeit des gemeinnützigen Trägers, werden die Gebühren im Bereich der Justizverwaltung erlassen.*